

「Metadaten」

Finanzvermögen

Finanzvermögen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts im Land Berlin und im Land Brandenburg

EVAS: **71411**

Berichtsjahr: **ab 2024**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Finanzvermögen

EVAS: **71411**

Berichtsjahr: **2024**

Erschienen im **Oktober 2025**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 0331 817330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2025**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Finanzvermögen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts im Land Berlin und im Land Brandenburg

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Bericht stellt das Finanzvermögen der öffentlichen Haushalte und deren öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden, dar. Die Erhebung wurde erstmals für das Berichtsjahr 2005 durchgeführt und durchlief seitdem verschiedene methodische Veränderungen. Eine kontinuierliche Reihe der Ergebnisse würde sich ab dem Erhebungsjahr 2010 anbieten.

Die Statistik über das Finanzvermögen ist eine jährliche Erhebung, die stichtagsbezogen zum 31.12. den Stand der Aktiva der Bundes-, Landes-, Landkreis-, Amts- und Gemeindehaushalte und der Sozialversicherungen sowie ihrer Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie nach den Kriterien des ESVG dem Sektor Staat zuzurechnen sind, erhebt.

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Ergebnisse der Erhebung liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auf Ebene der Europäischen Union.

Erhebungsmethodik

Die Statistik über das Finanzvermögen ist eine Totalerhebung, für die nach § 11 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

Die Daten über die Aktiva des Bundes, der Länder, der Träger der Sozialversicherungen, der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die mehrheitlich in Bundesbesitz sind, werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Alle übrigen Einheiten werden von den jeweiligen statistischen Ämtern der Länder befragt. Die gewonnenen Daten werden nach eingehender Prüfung zusammengefasst und an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Merkmale und Klassifikationen

Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich

Die Angaben zum Finanzvermögen werden im Rahmen der Bereichsabgrenzung differenziert nach den jeweiligen Schuldnern erhoben. Der nicht-öffentliche Bereich bezeichnet hierbei das Finanzvermögen

- bei Kreditinstituten,
- beim sonstigen inländischen Bereich sowie
- beim sonstigen ausländischen Bereich.

Finanzderivate sind in der Summe des Finanzvermögens enthalten.

Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich

Die Angaben zum Finanzvermögen werden im Rahmen der Bereichsabgrenzung differenziert nach den jeweiligen Schuldnern erhoben. Der öffentliche Bereich bezeichnet hierbei Finanzvermögen

- beim Bund,
- bei Ländern,
- bei Gemeinden / Gemeindeverbände (Gv.),
- bei Zweckverbänden,
- bei der Sozialversicherung,
- bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie
- bei sonstigen Sonderrechnungen.

Sondervermögen

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundes- oder Landesvermögens, die der Erfüllung einzelner, abgegrenzter Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaft dienen und getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten sind. In den Bundes- und Landeshaushaltsordnungen ist festgelegt, dass das Haushaltsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft für Sondervermögen entsprechend anzuwenden ist. Für Sondervermögen ist eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung vorgeschrieben (eigener Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplan, Jahresabschluss).

Das Gemeindehaushaltsrecht unterscheidet – anders als Bundes- und Landeshaushaltsordnungen – mehrere Arten von Sondervermögen, für die jeweils besondere Vorschriften gelten. Zu den Sondervermögen der Gemeinden zählen zum Beispiel Gemeindegliedervermögen (Vermögen im Eigentum der Gemeinde, dessen Erträge beziehungsweise Nutzungsrechte nicht der Gemeinde, sondern anderen Berechtigten – meist Einwohnern – zustehen, zum Beispiel Nutzung einer Kiesgrube), rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (zum Beispiel Stiftungen für wohltätige oder Bildungszwecke), wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit (insbesondere Eigenbetriebe in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, kommunale Verkehrsunternehmen), öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (insbesondere kommunale Krankenhäuser), sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (insbesondere Pensions- oder Zusatzversorgungskassen, Eigenunfall- und Eigenschadenversicherungen, Tierseuchenkassen).

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts



2024

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 29/09/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts
- Jahrerhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- **Inhalte:** Angaben über die Höhe der einzelnen Finanzvermögensarten.
- **Nutzerbedarf:** Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- **Hauptnutzer:** Deutsche Bundesbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute.

3 Methodik

Seite 10

- Primärstatistik
- **Art der Datengewinnung:** Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 11

- **Fehler in der Erfassungsgrundlage:** Keine.
- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- **Gesamtbewertung:** Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- **Aktualität:** Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
- **Pünktlichkeit:** Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt bis zum Ende des ersten Halbjahres nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.

6 Vergleichbarkeit

Seite 14

- **Zeitlich:** Die Statistik über das Finanzvermögen entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus den bisherigen Erhebungen ist vor allem aufgrund methodischer Veränderungen in den letzten Jahren nicht gegeben.
- **Räumlich:** Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.

7 Kohärenz

Seite 15

- **Amtliche Statistik:** Schuldenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen; Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Hochschulfinanzstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- Die Ergebnisse der Erhebung werden bis 9 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht, zu diesem Zeitpunkt liegt auch eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form des Statistischen Berichts "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts" kostenlos im Internetportal des Statistischen Bundesamtes und in GENESIS-Online vor.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erhebt das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind. Zu den Erhebungseinheiten der Statistik über das Finanzvermögen gehören nur Einheiten, die im Sinne des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen. Die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU) sind daher nicht enthalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

Öffentlicher Gesamthaushalt

a. Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter/Amtsverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit), der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

b. Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESVG 2010 als Extrahaushalte erhoben. Ab dem Berichtsjahr 2023 werden alle öffentlich bestimmten Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Extrahaushalte klassifiziert und daher in die Berechnung des öffentlichen Finanzvermögens einbezogen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 15) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe i und j FPStatG. Ergänzend gilt die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 04.08.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 05.04.2023, S. 1) geändert worden ist].

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der in dieser Statistik enthaltenen Erhebungseinheiten zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem dürfen nach § 14 Absatz 4 FPStatG an das Statistische Amt der Europäischen Union statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1) übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.

Alle Aspekte der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden in der Arbeitsgruppe "Schulden- und Finanzvermögenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Es erfolgt durch einen Abgleich mit der jährlichen Schuldenstatistik eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts als Vollerhebung eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Vollerhebung jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Sie gibt Aufschluss über die Höhe der einzelnen Vermögensarten.

Erhoben werden: Bargeld und Einlagen, Wertpapiere und Finanzderivate, Ausleihungen, Cash-Pooling unterteilt nach Forderungen der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten, Anteilsrechte, Sonstige Forderungen, Schuldenerlasse und der Verzicht auf Forderungen.

Der Nachweis der Wertpapiere und Ausleihungen erfolgt nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr bzw. mehr als 1 Jahr) und nach Emittenten bzw. Schuldern. Die Anteilsrechte und die Sonstigen Forderungen werden nach ihren jeweiligen Arten unterschieden. Finanzderivate werden ausschließlich für die Teilsektoren zusammengefasst dargestellt.

Das Sachvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird in der Statistik über das Finanzvermögen nicht erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für den Öffentlichen Gesamthaushalt sowie für die Kernhaushalte.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Die Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Nicht in der Finanzvermögenstatistik erhoben werden:

- Vorschusskonten (Auszahlungen, die erst in der Folgeperiode zum Aufwand werden) sowie "Aktive Rechnungsabgrenzungsposten",
- Eigenbestände von Wertpapieren,

treuhänderisch gehaltene Vermögensbestandteile, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Handelt es sich aber um Gelder, welche definitiv der auskunftgebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, so werden diese nachgewiesen.

Für die Aufgliederung des Finanzvermögens nach Vermögensarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgeblich für die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bei den Vermögenspositionen des Finanzvermögens beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Werte nachgewiesen. Diese umfassen auch Werte zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten Nettobeträge nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Daten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Ausleihungen des Landes gegenüber ihren Extrahaushalten in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden und somit das Finanzvermögen der Extrahaushalte teilweise in den von den Kernhaushalten gemeldeten Anteilsrechten an Extrahaushalten enthalten ist.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des Sektors Staat. Sie bilden eine Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung an die Europäische Kommission und erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz-

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

und Steuerstatistiken", im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die "Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises" aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der Finanzvermögenstatistik besteht eine Auskunftspflicht. Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über das Finanzvermögen des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der Extrahaushalte in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt in der Regel durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Der entsprechende Fragebogen ist diesem Bericht angehängt. Der Fragebogen wird hinsichtlich seiner Gestaltung, Verständlichkeit und Kohärenz intensiv von der Arbeitsgruppe "Design" und der Fachabteilung geprüft. Die Dateneingänge werden mittels Eingangkontrollsystemen erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Dabei werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Meldeverfahrens und die Automatisierung der Datenbereitstellung mithilfe eines Excel-Fragebogens.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Vermögenspositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Vermögensnachweise zu rechnen.

Zu beachten ist, dass es beim Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, wenn das Vermögen an Einheiten des Sektors Staat weiterentliehen wurde. Bei dem Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z. B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbünde) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen, werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:

Die Finanzvermögenstatistik umfasst neben den Kernhaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts auch alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und vom Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist bei den erhobenen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald entsprechende Informationen über eine Einheit, beispielsweise im Rahmen der Grundbefragung vorliegen, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit beziehungsweise Erfassungsgrundlage entfernt.

Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Das Finanzvermögen der wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle wird durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der zuletzt vorliegenden Vorjahresergebnisse fortgeschrieben.

Für den 31.12.2024 lag die Quote der Antwortausfälle, gemessen an allen auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten des öffentlichen Gesamthaushalts, bei 0,45 % (Vorjahr: 0,18 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Finanzvermögenstatistik ergeben sich für alle Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts mit Antwortausfällen jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil aller Einheiten mit Antwortausfall am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	Kalenderjahr 2024	Kalenderjahr 2023
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich	0,12%	0,03%
Bargeld und Einlagen	0,32%	0,04%
Wertpapiere	0,11%	0,01%
Ausleihungen	0,00%	0,00%
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	0,04%	0,04%
Sonstige Forderungen	0,11%	0,03%

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor, da nicht alle Merkmale der Erhebung befüllt werden müssen. Hat eine Berichtseinheit Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Regel findet keine Revision der Ergebnisse statt. Bei der Finanzvermögenstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Ergebnisse als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Sollte eine außerplanmäßige Revision nötig sein, wird dies durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben. Die betroffene Veröffentlichung wird mit Korrekturdatum sowie Revisionsgründen überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2017).

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Daten werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. Durch die Revision änderte sich das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich im Berichtsjahr 2023 um 1,17 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils bis 9 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse im Statistischen Bericht "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts" (bis Berichtsjahr 2021 Fachserie 14 Reihe 5.1 "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts") wird bis zum gleichen Zeitpunkt erstellt. Endgültige Ergebnisse zu tief gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben für die Meldung der Erhebungseinheiten einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt zum Ende des 1. Halbjahres nach dem Berichtsjahr. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird. Der festgelegte Veröffentlichungstermin für das Jahr 2024 des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (31. Oktober 2025). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: +55 Tage, Vorjahr: +17 Tage)

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.

Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ein Vergleich mit zurückliegenden Ergebnissen ist derzeit nur eingeschränkt möglich, auch weil die Statistik, die erstmals zum Stichtag 31.12.2004 erhoben wurde, laufend methodischen Veränderungen unterliegt. Insbesondere die Berichtskreiserweiterung im Berichtsjahr 2010 (erstmalige Erhebung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Einbeziehung aller Extrahaushalte in den Ergebnisausweis) führt dazu, dass die Ergebnisse nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind. Zudem hat sich die Datenqualität im Zeitablauf deutlich verbessert.

Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung des Sektors Staat in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2016 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zugeordnet, wodurch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre nur eingeschränkt möglich ist. Ab dem Berichtsjahr 2018 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich nur noch die Sonstigen Forderungen beim nicht-öffentlichen Bereich zugerechnet. Hierdurch ist ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre, in denen sämtliche Sonstigen Forderungen (einschließlich der Sonstigen Forderungen beim öffentlichen Bereich) dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zugeordnet wurden, nur eingeschränkt möglich. Ab dem Berichtsjahr 2023 werden alle öffentlich bestimmten Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Extrahaushalte klassifiziert und daher in die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes einbezogen.

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
Abgrenzung des nicht öffentlichen Bereichs	2010-2024	15 Jahre
Bargeld und Einlagen	2010-2024	15 Jahre
Wertpapiere	2010-2024	15 Jahre
Ausleihungen	2010-2024	15 Jahre
Cash-Pooling	2019-2024	6 Jahre
Anteilsrechte	2010-2024	15 Jahre
Sonstige Forderungen	2018-2024	7 Jahre
Methodische Abgrenzung des Berichtskreises	2013-2024	12 Jahre

Weitere Anmerkungen zur zeitlichen Vergleichbarkeit seit dem Berichtsjahr 2010 sind den methodischen Hinweisen der Veröffentlichung "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts" zu entnehmen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der jährlichen Schuldenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für das Finanzvermögen. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Veröffentlichungen

Eine ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt im Statistischen Bericht "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts". Der Statistische Bericht ab dem Berichtsjahr 2021 sowie die durch den Statistischen Bericht abgelöste Fachserie 14 Reihe 5.1 "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts" (Berichtsjahre 2010 bis 2021) können in der statistischen Bibliothek als kostenloser Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00007623

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000520

Komprimierte Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter Finanzen und Steuern abrufbar.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg234552

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Amtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de/de>) erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .csv, .html und .csv(flat)) direkt heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Amtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter:

<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen" abrufbar.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html#sprg350638

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik des öffentlichen
Finanzvermögens am 31.12.2024

FV

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen (1) bis (34) auf den Seiten (6 bis 13) des Fragebogens.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise

- Negative Werte sind nur bei „Finanzderivaten (A2209)“, „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ und „Nichtbörsennotierten Aktien (A4019, A4409, A4319, A4079)“ zulässig.
- Rücklagen: Gemäß GO, KVG und KVerf ist die Bildung von Rücklagen grundsätzlich vorgeschrieben. Bei dieser Statistik wird nicht die Höhe der Rücklagen erfasst, sondern die Anlageform der kameralen Rücklagen (z. B. Kassenbestand, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere).
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit den Schulden) ist nicht zulässig.
- Für Verwahrkonten und Forderungen gilt: Vermögensbestandteile in Treuhand sind in der Regel nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Gelder, welche aber definitiv der Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind im Finanzvermögen zu erfassen. Unabhängig von dieser Abgrenzung sind am Stichtag bestehende Ausleihungen an Dritte aus Mitteln auf Verwahrkonten im Rahmen der Finanzvermögenstatistik zu erfassen.
- Vorschusskonten mit Vorauszahlungen, die in Ihrem Haushalt kassenwirksam werden, sind einzubeziehen. Alle übrigen Vorschusskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten) sind nicht zu erfassen.
- Wertpapiere sind ohne Eigenbestände der Emittenten anzugeben.
- Das gesamte Körperschaftsvermögen von Hochschulen ist bei der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens mit einzubeziehen.
- Grundsätzlich sind Nennwerte bei der Bewertung anzugeben, es sei denn, dass in den weiteren Erläuterungen ausdrücklich eine andere Bewertung vorgesehen ist.
- Es gilt analog zur Schuldenstatistik das Schuldnerprinzip: Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Schlüsselnummern ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bargeld und Einlagen		Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Bargeld	(1)	A1009	
Gichteinlagen	(2)	A1019	
Sonstige Einlagen	(2)	A1029	
Bargeld und Einlagen insgesamt		A1999	
darunter: Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools		A1049	

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate			Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Geldmarktpapiere (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr) (3)	Öffentlicher Bereich	vom Bund (4)	A2009	
		vom Land (6)	A2019	
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden (8)	A2029	
		von Zweckverbänden und dergleichen (7)	A2039	
		von der Sozialversicherung (8)	A2049	
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (8)	A2059	
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (10)	A2069	
	Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten (11)	A2079	
		vom sonstigen inländischen Bereich (12)	A2089	
		vom sonstigen ausländischen Bereich (13)	A2099	
Kapitalmarktpapiere (Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr) (14)	Öffentlicher Bereich	vom Bund (4)	A2109	
		vom Land (6)	A2119	
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden (8)	A2129	
		von Zweckverbänden und dergleichen (7)	A2139	
		von der Sozialversicherung (8)	A2149	
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (8)	A2159	
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (10)	A2169	
	Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten (11)	A2179	
		vom sonstigen inländischen Bereich (12)	A2189	
		vom sonstigen ausländischen Bereich (13)	A2199	
Finanzderivate (16)			A2209	
Wertpapiere und Finanzderivate insgesamt			A2999	
darunter:	durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate) (18)	A2219		
	durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate) (17)	A2229		

Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln (ohne Cash-Pooling) nach Ursprungslaufzeiten		(18)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	an Bund, bis einschließlich 1 Jahr	(4)	A3009	
	an Bund, mehr als 1 Jahr	(4)	A3019	
	an Land, bis einschließlich 1 Jahr	(5)	A3029	
	an Land, mehr als 1 Jahr	(5)	A3039	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, bis einschließlich 1 Jahr	(6)	A3049	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, mehr als 1 Jahr	(6)	A3059	
	an Zweckverbände und dergleichen, bis einschließlich 1 Jahr	(7)	A3069	
	an Zweckverbände und dergleichen, mehr als 1 Jahr	(7)	A3079	
	an die Sozialversicherung, bis einschließlich 1 Jahr	(8)	A3089	
	an die Sozialversicherung, mehr als 1 Jahr	(8)	A3099	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, bis einschließlich 1 Jahr	(9)	A3109	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, mehr als 1 Jahr	(9)	A3119	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, bis einschließlich 1 Jahr	(10)	A3129	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, mehr als 1 Jahr	(10)	A3139	
Nicht-öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute, bis einschließlich 1 Jahr	(11)	A3149	
	an Kreditinstitute, mehr als 1 Jahr	(11)	A3159	
	an sonstigen inländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	(12)	A3169	
	an sonstigen inländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	(12)	A3179	
	an sonstigen ausländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	(13)	A3189	
	an sonstigen ausländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	(13)	A3199	
darunter: ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten und vergebenen liquiden Mitteln		(22)	Code	
an öffentlichen Bereich vergeben			A3209	
darunter: an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		(9) (10)	A3219	
an nicht-öffentlichen Bereich vergeben			A3229	
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse		(19)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten	(20)	A3379	
	an Bund	(4)	A3309	
	an Land	(5)	A3319	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände	(6)	A3329	
	an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A3339	
	an die Sozialversicherung	(8)	A3349	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A3359	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A3369	
	Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse)	(21)	A3459	
	an Bund	(4)	A3389	
	an Land	(5)	A3399	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände	(6)	A3409	
	an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A3419	
	an die Sozialversicherung	(8)	A3429	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A3439	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A3449	
Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln nach Ursprungslaufzeiten (inkl. Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (A3459)) insgesamt			A3999	

Anteilsrechte		(23)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Börsennotierte Aktien		(24)	A4009	
darunter:	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4309	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4059	
Nichtbörsennotierte Aktien (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(26)	A4019	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4409	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4319	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4079	
Sonstige Anteilsrechte (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(28)	A4029	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4419	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4329	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4099	
Falls nicht ermittelbar, kann für kameral buchende Einheiten ausnahmsweise der Wert des Anteils am Nenn- bzw. Nominalkapital angegeben werden.		(29)	A4129	
an Unternehmen		(29)	A4619	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4629	
an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen		(29)	A4639	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4649	
Investmentzertifikate		(30)	A4039	
Anteilsrechte insgesamt			A4999	

Sonstige Forderungen (Ansprüche)		(31)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Forderungen aus Dienstleistungen		(32)	A5049	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5069	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5079	
Übrige Forderungen		(33)	A5059	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5089	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5099	
Sonstige Forderungen insgesamt			A5999	

Finanzvermögen insgesamt (Summe A1999, A2999, A3999, A4999, A5999)	A9999	
---	--------------	--

Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten			(34)	Code	Vom 01.01. bis zum 31.12.2024 in vollen Euro
Schuldenerlasse			(34)	A6209	
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6009	
		an Land	(5)	A6019	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6029	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6039	
		an die Sozialversicherung	(8)	A6049	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6059	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6069	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6079	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6089	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6099	
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6109	
		an Land	(5)	A6119	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6129	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6139	
		an die Sozialversicherung	(8)	A6149	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6159	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6169	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6179	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6189	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6199	
Verzicht auf Forderungen (Ansprüche)			(34)	A6219	
davon:	Forderungen auf Dienstleistungen	(32)	A6229		
	Übrige Forderungen	(33)	A6239		
Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen (Ansprüche) insgesamt				A6999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) Bargeld

Die im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden und sich im eigenen Besitz (eigener Kassenbestand) befinden:

- Euromünzen, Euro-Banknoten
- Fremdwährung (Umrechnung nach Referenzkurs der EZB)

Hierzu zählen auch Gelder in Park- und Auszahlungsautomaten.

Fundierte Schätzungen sind zulässig.

(2) Sichteinlagen/Sonstige Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Dagegen werden "Einlagen" bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Ausleihungen gezählt.

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Diese gehören zur Position "Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate".

Nicht zu den Einlagen gehören ebenso die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind unter dem Merkmal „Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ (siehe (19)) auszuweisen.

Unter Sichteinlagen sind Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken zu zählen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Zu Sichteinlagen gehören:

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (Giro- und Tagesgeldkonten)
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder der Europäischen Zentralbank
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen, Amtskassen) auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten verwaltet werden

Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.

Zu den "Sonstigen Einlagen" (in Landes- oder Fremdwährung) gehören solche Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sie können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Zu den „Sonstigen Einlagen“ gehören unter anderem:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen (z. B. Bausparverträge)
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene Einlagenpapiere
- (Geleistete) kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Versorgungsrücklagen bei einer Versorgungskasse, ohne die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG

(3) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über einem Jahr sind unter "Kapitalmarktpapiere" (siehe 14) auszuweisen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes, variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikate" (siehe (30)) zu melden.

(4) Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(5) Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(6) Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

(7) Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände)
- Sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder)
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

(8) Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe (10)) einzuordnen.

(9) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit selber Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(10) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und die

eigene Berichtseinheit weniger als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend d. h. mit mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(11) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und Ähnliches von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen und Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank - Förderbank -)

- Geschäftsbanken- und Universalbanken
- Genossenschaftsbanken und Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html.

(12) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine und sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände und Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

(13) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den "Kreditinstituten" (siehe (11)) zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(14) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren Ursprungslaufzeit über 1 Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Null-Coupon-Anleihen)
- Obligationen
- unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr
- Bund-Länder-Anleihen: falls keine Aufteilung der einzelnen Emissionsanteile auf "Bund" und "Land" möglich ist, sind diese dem Mehrheitsprinzip (meist Land) zuzuordnen.
- Durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikaten" (siehe (30)) zu melden.

(15) Finanzderivate

Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente (Hedging) bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z.B.:

- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements

Die Bewertung erfolgt netto nach Saldierung der positiven mit den negativen Finanzderivaten, auch negative Werte sind einzutragen.

Nicht zu den Finanzderivaten wird das dem Geschäft zugrundeliegende Finanzprodukt gerechnet.

Streng-konexe Paket-Swaps sind nicht zu berücksichtigen.

(16) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) des öffentlichen Bereichs an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(17) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) des nicht-öffentlichen Bereichs an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(18) Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Die Ausleihungen sind nach der Ursprungslaufzeit zu unterteilen und in der Höhe der Restschuld anzugeben. Abweichend zu den Standards staatlicher Doppik (VKR) sind die Ausleihungen nicht abzuzinsen.

Zu den Ausleihungen gehören auch:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen

- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Schuldscheindarlehen
- Namensschuldverschreibungen

Zu den Ausleihungen gehören nicht:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen
- BAföG-Zahlungen; diese werden später zentral vom Statistischen Bundesamt zugeführt
- Minderheitsbeteiligungen; diese sind unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen

(19) Cash-Pooling/Amtskasse/Einheitskasse

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, so dass teilnehmende Einheiten, inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst, bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), ggf. mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver bzw. negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung bzw. der Verbindlichkeit der Einheit ggü. dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto bzw. Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inkl. dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o.Ä., in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinahmt/verausgabt werden.

Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u.Ä. sind hierunter nicht zu erfassen. Solche Forderungen sind in der Finanzvermögenstatistik unter "Sonstige Forderungen" zu erfassen.

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 20 und 21 gilt:

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(20) Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(21) Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse)

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen hier ihre zugeführten liquiden Mittel an den Cash-Pool bzw. die Einheits- oder Amtskasse aus. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(22) Ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten und vergebenen liquiden Mitteln

Eine Forderung aus einem vergebenen Kredit wird als ausfallgefährdet (notleidend) bezeichnet, wenn

- für Zins- und Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist,
- Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden.

(23) Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbriefte sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Falle der Liquidation verbunden.

Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen.

Eine Übersicht über Ihre Beteiligungen an öffentlich bestimmten Einheiten finden Sie im Inhaltsverzeichnis des IDEV-Formulars unter dem Punkt Beteiligungen. Die dargestellten Beteiligungen können im Einzelfall nur einen Teil ihrer Beteiligungen darstellen, da u.a. Minderheitsbeteiligungen an privaten Unternehmen nicht abgebildet werden.

(24) Börsennotierte Aktien

Aktien sind grundsätzlich begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapitalmarkt von Aktiengesellschaften verbriefte sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

Die börsennotierten Aktien umfassen:

- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien
- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine
- Von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien:
 - Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind,
 - ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.),
 - Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben und
 - Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

Ausnahmen, Besonderheiten

Zu den Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter "Geldmarktpapiere" (siehe (3)) oder "Kapitalmarktpapiere" (siehe (14)) nachgewiesen

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach

Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Das Gleiche gilt für den Aktiensplit (vgl. "Nichtbörsennotierte Aktien" (siehe (26))).

(25) Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen/Private Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bzw. privaten Unternehmen vorzunehmen, wenn die einzelne Beteiligung mindestens 250 Millionen Euro beträgt. Hierbei sind die Beteiligungen an den Extrahaushalten nicht einzubeziehen.

Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen hier unter anderem auch die Landesbanken und die Landesförderbanken.

Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00006970

(26) Nichtbörsennotierte Aktien

Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird (vgl. "Börsennotierte Aktien" (siehe (24))).

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil.

(27) Extrahaushalte

Hier sind nur die Anteile an Extrahaushalten einzutragen. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00003423

(28) Sonstige Anteilsrechte

Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, die nicht in Form von Aktien bestehen. Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen.

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht
- Beteiligungen an Genossenschaften und Volksbanken
- Kapitalanlagen in Einrichtungen. Hierzu zählen Beteiligungen an u.a.:
 - rechtlich selbständigen Sondervermögen
 - rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben bzw. Sonderrechnungen

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen-Holdings)

- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden
- Beteiligungen an Zweckverbänden (einzubeziehen sind auch umlagefinanzierte)
- Beteiligungen an öffentlich bestimmten Kreditinstituten, wie Landesbanken und Förderbanken. Anteile an Sparkassen sind nicht einzubeziehen.

Nicht zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:

- Anteile an Sparkassen
- Anteile an Spitzenverbänden (z.B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, GKV-Spitzenverband)
- Eigenbestände an Kapitalanteilen

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig.

Für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.

(29) Kameral buchende Unternehmen und öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an kameral buchenden Unternehmen und kameral buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen vorzunehmen, für die kein Eigenkapital ermittelt werden kann.

(30) Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrust oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.

Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht.

Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

(31) Sonstige Forderungen (Ansprüche)

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Dies umfasst sowohl Ansprüche der Berichtseinheit auf Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnissen als auch Ansprüche auf noch ausstehende Warenlieferungen oder zu erbringende Dienstleistungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit.

Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen.

Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

Genannte Gruppierungs-Nummern sind lediglich eine Hilfestellung und keine abschließende Aufzählung.

(32) Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen.

Hierzu zählen:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
 - (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 111, 341)
 - (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 10, 11, 35)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferten Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Aufgelaufene Gebäudemieten
 - (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 124 (Mieten), 125, 13)
 - (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 13, 14 (Mieten), 33, 34)
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0231, 0233, 0234, 0241, 0242, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259

(33) Übrige Forderungen

Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen.

Das gilt beispielsweise für:

- Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder)
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen
- (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)
- (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364)
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0260, 0261, 0262, 0263, 028, 0290, 0291, 0295, 0296, 0297, 0298, 0299, 0691, 0699
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0212, 0260, 0299, 0691, 0699

BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.

Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen.

- (Bund /Länder: Gruppierungsnummer: 121-123, 124 (Pachten), 129, 14-16, 26, 28, 342, 346, 347)
- (Kommunen: Gruppierungsnummer: 14 (Pachten), 150-158, 165-169, 175-178, 20, 21, 235-238, 262, 268, 365-368)

(34) Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen

Schuldenerlasse

Als Schuldenerlass wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnet, bei der der Gläubiger auf die teilweise oder vollständige Rückzahlung seiner gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen (Wertpapierforderungen, Kreditforderungen etc.) verzichtet. Hierzu gehören beispielsweise auch Schuldenerlasse, die auf zwischenstaatlicher Ebene (z. B. Pariser Club) vereinbart werden, oder der Erlass von Beitragsforderungen (z. B. Sozialbeiträge).

Erlassene Steuerforderungen sind nicht einzubeziehen.

Werden bestehende Forderungen einseitig, d. h. ohne Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Schuldner, vollständig oder teilweise vom Gläubiger abgeschrieben, sind die damit in Zusammenhang stehenden Beträge nicht als Schuldenerlasse zu melden.

Verzicht auf Forderungen

Ein Verzicht auf Forderungen bezeichnet den Verzicht auf das Recht, eine Leistung oder eine Forderung durch Bestehen auf einen Vertrag einzufordern bzw. durchzusetzen. Dies kann entweder per Erlassvertrag gemäß § 397 Absatz 1 BGB (gegenseitiger Vertrag, in dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger den Forderungsverzicht anerkennen) oder durch einseitige Erklärung des Gläubigers, die Forderung nicht geltend zu machen, erfolgen. Hierzu gehört beispielsweise der Verzicht auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Hierzu zählen auch unbefristet niedergeschlagene und nicht einbringbare Forderungen sowie Wertberichtigungen.

Erlassene Steuerforderungen sind hier einzubeziehen.

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 21

Tel. 0331 8173 - 1215

finanzstatistik@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Schulden der öffentlichen Haushalte und der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen
L III 1 – j
- Finanzvermögen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts
L III 6 – j